

No. 53915*

**Germany
and
Poland**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Poland regarding cooperation in the field of rail transport crossing the German-Polish border (with annexes and protocol). Berlin, 14 November 2012

Entry into force: *27 April 2016 by notification, in accordance with article 16*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 6 September 2016*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Pologne**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de Pologne relatif à la coopération dans le domaine du transport ferroviaire traversant la frontière germano-polonaise (avec annexes et protocole). Berlin, 14 novembre 2012

Entrée en vigueur : *27 avril 2016 par notification, conformément à l'article 16*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 6 septembre 2016*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Polen

über

die Zusammenarbeit

im Bereich des Eisenbahnverkehrs

über die deutsch-polnische Staatsgrenze

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Polen,

im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt –

in Übereinstimmung mit dem am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.

in dem Bestreben, den Eisenbahnverkehr über die deutsch-polnische Staatsgrenze weiter zu verbessern,

mit dem Ziel, den Anteil des nachhaltigen Eisenbahnverkehrs an den Personen- und Güterbeförderungen zu steigern,

in dem Wunsch, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs zu intensivieren, insbesondere bei der Standardisierung und Interoperabilität der Eisenbahn, mit dem Ziel einer bestmöglichen Nutzung der Möglichkeiten, die das jeweilige innerstaatliche Recht und das Recht der Europäischen Union der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs in Europa bieten,

in Anbetracht dessen, einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Integration im Bereich des Eisenbahnverkehrs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu leisten,

unter Berücksichtigung der Grundsätze des internationalen Eisenbahnrechts -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel des Abkommens

(1) Jede Vertragspartei wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der jeweiligen Vertragspartei und des Rechts der Europäischen Union die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des Eisenbahnverkehrs über die gemeinsame Staatsgrenze treffen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel gemeinsam abgestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität des Eisenbahnverkehrs über die gemeinsame Staatsgrenze ergreifen werden.

Artikel 2

Gegenstand des Abkommens

(1) Zur Verwirklichung der im Artikel 1 dieses Abkommens genannten Ziele vereinbaren die Vertragsparteien folgende Grundsätze der Zusammenarbeit:

- a) die Förderung von Maßnahmen, die das Ziel von Verfahrenserleichterungen zur Durchführung des Eisenbahnverkehrs über die gemeinsame Staatsgrenze haben,
- b) die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit aller am Eisenbahnverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze Beteiligten,
- c) die Ermöglichung des erleichterten Durchgangsverkehrs.

(2) Dieses Abkommen findet keine Anwendung für den Eisenbahnverkehr auf dem Streckenabschnitt zwischen der deutsch-polnischen Staatsgrenze und der polnisch-tschechischen Staatsgrenze der Strecke Zittau-Grottau (Hradek nad Nisou).

(3) Die Vertragsparteien stellen fest, dass das am 25. November 1971 in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 03. Oktober 1990 erloschen ist.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

a) „Eisenbahnaufsichtsbehörden“ Behörden der staatlichen Verwaltung, die zur Überwachung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, Untersuchung von Eisenbahnunfällen, Aufsicht über den Betrieb und die Unterhaltung von Eisenbahnstrecken, Aufsicht über den Betrieb von Schienenfahrzeugen sowie als Kontrollbehörde zur Erteilung von Genehmigungen und zur Regulierung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigungen eingerichtet wurden,

b) „Eisenbahnunternehmen“ wie definiert in Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung: Jedes nach geltendem Gemeinschaftsrecht zugelassene öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen,